

Merkblatt zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes

§§ 1616, 1617, 1617a Bürgerliches Gesetzbuch und Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

1 Geburtsnamen

1.1 Deutsches Kind

Die Eltern sind miteinander verheiratet. Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen sie keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge für das Kind, erhält es den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt. Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des Vaters.

Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder. Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und zur elterlichen Sorge können noch vor der Beurkundung der Geburt durch den Standesbeamten abgegeben werden.

Frist zur Abgabe der Erklärung. Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt getroffen werden. Die Beurkundung der Geburt kann solange zurückgestellt werden. Treffen die Eltern binnen eines Monats keine Bestimmung, ist der Standesbeamte verpflichtet, dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

1.2 Ausländisches Kind

Grundsätzlich unterliegt der Name eines Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die sorgeberechtigten Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Recht gewählt werden (siehe dazu 1.1). Die Wahl eines Namens nach dem Heimatrecht des Vaters setzt eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft vor der Beurkundung der Geburt voraus.

Die Gestaltung des Kindesnamens bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer an. Die Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der zuständigen ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung des Landes klären.

1.3 Mitwirkung des Standesbeamten

Die Erklärungen zur Namensführung eines Kindes sind gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Eine vor der Geburt nach

deutschem Recht abgegebene Bestimmung des Geburtsnamens ist von Mutter und Vater zu unterschreiben und kann zusammen mit der Geburtsanzeige dem Standesbeamten vorgelegt werden.

Sofern die Wirksamkeit von Erklärungen an Voraussetzungen gebunden ist, z.B. an die Anerkennung der Vaterschaft und die Abgabe von Sorgeerklärungen bei nicht miteinander verheirateten Eltern, sollten die Eltern persönlich auf das Standesamt kommen und den Standesbeamten bei der Geburtsanzeige bitten, die Beurkundung der Geburt solange zurückzustellen. Dasselbe ist zu empfehlen, wenn eine Rechtswahl getroffen oder eine Namensbestimmung nach ausländischem Recht erfolgen soll.

2 Vornamen

Der Erwerb des Vornamens richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem ein Kind angehört.

Bei einem deutschen Kind steht das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Das gleiche gilt von Familiennamen, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen.

Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so wird der Standesbeamte verlangen, dass dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt wird.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

Werden die Vornamen bei der Geburtsanzeige beim Standesbeamten nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

3 Totgeborenes Kind

Auf Wunsch der Eltern können für ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbene Kind Vor- und Familiennamen in die Personenstandsbücher eingetragen werden. Für die Bestimmung des Geburtsnamens und die Erteilung des Vornamens gelten die gleichen Vorschriften wie bei lebend geborenen Kindern.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)